

Leistungsangebotstyp Nr. 13	Betreutes Jugendwohnen
1. Art des Angebots	<p>Betreutes Jugendwohnen ist ein ambulantes Angebot für Jugendliche ab 16 Jahre und junge Volljährige, die den Anforderungen eines selbständigen Lebens in entscheidendem Umfang noch nicht gewachsen sind, für die aber eine Rund – um – die – Uhr – Betreuung und/oder eine stationäre Unterbringung in einer Einrichtung nicht (mehr) erforderlich ist.</p> <p>Der Zugang in die Maßnahme ist sowohl aus dem Elternhaus, der Herkunftsfamilie, einer Pflegefamilie bzw. im Anschluss an eine stationäre Maßnahme – im Sinne eines Stufenplanes zur Verselbstständigung – möglich</p>
2. Rechtsgrundlage	§§ 34, 41 SGB VIII
3. Personenkreis	<p>Jugendliche ab 16 Jahre bei denen ein Mindestmaß an Selbstständigkeit vorhanden ist,</p> <ul style="list-style-type: none"> • deren Lebenssituation von vielschichtigen Problemlagen bestimmt ist, • deren Erziehung und Entwicklung in ihren Herkunftsfamilien nicht (mehr) sichergestellt werden kann, • für die eine Perspektivfindung notwendig ist, • bei denen soziale Kompetenzen aufgrund von verminderter Eigenständigkeit und eines Nachreifebedarfs entwickelt oder erweitert werden müssen <p>Innerhalb dieses Leistungstyps sind trägerindividuelle Schwerpunktsetzungen bei der Zielgruppe möglich und in die Leistungsvereinbarungen zwischen den Vertragsparteien aufzunehmen.</p> <p>Der Personenkreis kann wesentliche quantitativ unterschiedliche Hilfe- und Betreuungsbedarfe haben. Es wird deshalb nach Betreuungspauschalen unterschieden. Vgl. Punkt 6.</p>
4. Allgemeine Zielsetzung	<p>Erziehung und Persönlichkeitsentwicklung des Minderjährigen bzw. des jungen Volljährigen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erlangung der erforderlichen Kompetenzen zur Alltagsbewältigung durch Anleitung und Beratung mit dem Ziel des selbständigen Lebens / Wohnens. • Stabilisierung der eigenen Persönlichkeit durch Bewusstmachung der eigenen Stärken und Fähigkeiten und die Entwicklung eines neuen Selbstwertgefühls. • Abbau von Verhaltensauffälligkeiten und • Aufbau sozialer Kompetenzen und sozialverträglichem Verhalten • Integration in ein neues soziales Umfeld. • Unterstützung bei der Vermittlung von Schul- und Ausbildungsabschlüssen
5. Inhalte der Leistung	<p>Der Einrichtungsträger stellt sicher, dass die Einrichtung unter fachlichen Gesichtspunkten geleitet und koordiniert wird. Hierunter fällt auch die Qualitätsentwicklung- und Sicherung auf Grundlage des Kinderschutzgesetzes.</p> <p>Eine Rufbereitschaft nach 22 Uhr ist nicht vorgesehen</p>

5.1 Unterkunft und Raumkonzept	Die jungen Menschen leben in der Regel in selbst angemietetem Wohnraum. Die Unterkunft ist nicht Bestandteil der Leistungserbringung durch den Einrichtungsträger (vgl. Punkt 11).
5.2 Verpflegung	Die Verpflegung ist nicht Bestandteil der Leistungserbringung durch den Einrichtungsträger (vgl. Punkt 11).
5.3 Erziehung / Sozialpädagogische Betreuung	<ul style="list-style-type: none"> • Einzel- und / oder Gruppenarbeit • Elternarbeit • Sicherstellung der Kindrechte • Sicherstellung von Beschwerdemöglichkeiten • Beteiligung der jungen Menschen in allen sie betreffenden Entscheidungen. <p>Unter Nutzung allgemein anerkannter Methoden, deren Einzelheiten in der Trägereigenen-Leistungsbeschreibung zu beschreiben sind.</p>
6. Personelle Ausstattung	<p>Die fachliche Leitung/Koordination und Qualitätssicherung erfolgt durch eine erfahrene Sozialpädagogin / einen erfahrenen Sozialpädagogen oder eine Sozialarbeiterin / einen Sozialarbeiter.</p> <p>Die Betreuung von Jugendlichen und jungen Volljährigen erfolgt in der Regel durch Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen, Sozialarbeiterin/Sozialarbeiter oder Erzieherinnen/Erzieher in einem Personalmix aus 90 v. H. Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen, Sozialarbeiterin/Sozialarbeiter und 10 v. H. Erzieherinnen/Erzieher.</p> <p>Die Anzahl der Personalstellen für die Betreuung richtet sich nach den in den jeweiligen Betreuungspauschalen im Durchschnitt individuell erforderlichen Betreuungszeiten.</p> <p><u>Personalanhaltswerte:</u></p> <p>Der Betreuungsumfang beträgt auf der Basis des TVL in der</p> <p>Betreuungspauschale I: 5,00 Wochenstd. netto</p> <p>Betreuungspauschale II: 7,50 Wochenstd. netto</p> <p>Betreuungspauschale III: 10,00 Wochenstd. netto</p> <p>Betreuungspauschale IV: 12,50 Wochenstd. netto</p> <p>Nettoprinzip: Sind die Stunden die direkt mit und für den Klienten erbracht werden. Hinzukommen die Ausfallzeiten der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und die erforderlichen indirekten Leistungszeiten.</p> <p>Fachliche Leitung: einzelvertragliche Regelung.</p> <p>Geschäftsführung/Verwaltung: einzelvertragliche Regelung.</p>
7. Umfang der Leistung	Der Umfang der Leistung bemisst sich in der Regel nach der Zuordnung zu der angewählten Fallgruppe
8. Pädagogische Sachmittel	Pädagogische Sachmittel sind im angemessenen Umfang bereitzustellen und Bestandteil der Leistung

9. Betriebsnotwendige Anlagen und Ausstattung	Die zur Sicherstellung der Maßnahme notwendigen Anlagen und Ausstattungen sind Bestandteil der Leistung.
10. Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung	Die Maßnahmen des Trägers einer Einrichtung zur Qualitätsentwicklung und -sicherung werden mindestens im Abstand von 2 Jahren in einem Qualitätsentwicklungsbericht entsprechend der Regelungen des Landesrahmenvertrages bzw. in der noch abzuschließenden Qualitätsentwicklungsvereinbarung dokumentiert
11. Leistungsentgelt	<p>Das Leistungsentgelt enthält die Kosten für das Regelleistungsangebot und die betriebsnotwendigen Investitionen.</p> <p>Hierin sind die mit der Leistungserbringung zusammenhängenden Personalkosten für die Betreuung, fachliche Leitung und Koordination (Qualitätssicherung), Geschäftsführung und allg. Verwaltung sowie alle notwendigen Sachkosten (Betreuungs- und allg. Verwaltungssachkosten) sowie die Aufwendungen für Miete, Abschreibung (Büro) etc. refinanziert.</p> <p>Im Entgelt sind nicht enthalten und daher im Einzelfall zusätzlich nach SGB VIII zu finanzieren:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Leistungen zum notwendigen Unterhalt in Höhe des Regelsatzes eines Haushaltsvorstandes, - die Kosten der Unterkunft und deren Ausstattung, - Ferienmaßnahmen, - für junge Menschen ab 13 Jahren unabhängig vom Schulbesuch Übernahme von Fahrtkosten in Höhe der günstigsten Monatskarte unter Abzug eines Eigenteils, sofern keine Fahrtkostenübernahme von anderen Stellen erfolgt, - mehrtägige Klassenfahrten, - Erstbekleidung, soweit erforderlich.